

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
justiz@lu.ch
www.lu.ch

IG Kirchenasyl
c/o Katholische Kirche
der Stadt Luzern
Brünigstrasse 20
6005 Luzern

Luzern, 13. Januar 2020

Protokoll-Nr.: 24

Antwort auf Protestschreiben und Petition

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass wir von Ihrem Protestschreiben und Ihrer Petition vom 20. November 2019 Kenntnis genommen haben. Ihre Emotionalität ist spürbar. Wir nehmen dies ernst.

Bevor wir auf Aussagen und Vorwürfen Ihres Schreibens eingehen, halten wir klar und nachdrücklich fest, dass sich der Kanton Luzern an die geltende Rechtsordnung halten muss. Rechtsstaatlichkeit und Demokratie sind die Grundfesten unserer Gesellschaft und unseres Staates. Diese gilt es im alltäglichen Handeln von Staat und Privaten, aber auch bei übergeordneten Fragestellungen und Entwicklungen im Auge zu behalten und zu bewahren.

Dies gilt auch im konkreten Fall: Die Rückführung einer Mutter mit ihrer Tochter im Rahmen des Dublin-Verfahrens nach Belgien wurde in der Schweiz über alle Instanzen in diversen Entscheiden bestätigt und legitimiert. Wir rufen Ihnen in Erinnerung, dass das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 7. März 2019 abschliessend den Fall beurteilt hat und in diesem Zusammenhang festhielt, dass die Mutter mit ihrer Tochter seit 2010 in mindestens fünf europäischen Staaten, teils mehrfach, Asylgesuche gestellt hat.

Das Amt für Migration war im Auftrag des Staatssekretariats für Migration gemäss Artikel 46 Absatz 1 des Asylgesetzes verpflichtet, den Vollzug vorzunehmen und die Rückführung zu organisieren. Entgegen Ihren Vorwürfen sind sowohl die Anhaltung wie auch die Rückführung absolut ruhig, geordnet und mit grösstmöglicher Rücksichtnahme auf die beiden Betroffenen abgelaufen.

Die klare rechtliche Ausgangslage und damit verbunden die Aufforderung an die Betroffenen wie auch an die kirchlichen Vertretungen haben wir Ihnen im Rahmen von diversen Gesprächen seit November 2018 wiederholt erläutert und dabei um Ihre Unterstützung für eine freiwillige Rückkehr gebeten. Sie haben leider jegliche Bereitschaft dazu verweigert. Im Gegenteil haben Sie dem Justiz- und Sicherheitsdepartement in aller Deutlichkeit klargemacht, dass Sie eine Rückführung mit allen Mitteln zu verhindern gedenken. Aufgrund dieser Ausgangslage erscheint es nachvollziehbar, dass Sie im Rahmen der Rückführung keine Rolle

übernehmen konnten. Dies hat nichts mit Härte, Unverhältnismässigkeit oder Unmenschlichkeit zu tun, sondern vermied eine mögliche Behinderung der rechtmässigen Rückführung und schützte Sie letztlich auch vor rechtlichen Konsequenzen.

In Ihrer Petition führen Sie die Bundesverfassung ins Feld. Hierbei verweisen wir auf eine dokumentierte Aussage von Bundesrätin Simonetta Sommaruga, welche am 6. Juni 2016 in der Fragestunde des Nationalrates (Signatur 16.5167) zu genau dieser Thematik Stellung genommen und dabei dezidiert festgehalten hat:

«Nach Artikel 46 des Asylgesetzes sind die Kantone verpflichtet, Rückführungsentscheide im Asylbereich umzusetzen. Die Kantone haben keinen Ermessensspielraum, die Ausführung der Rückführung auszusetzen, sofern kein Vollzugshindernis vorliegt. Die Nichtdurchsetzung von Rückführungsentscheiden stellt somit einen Verstoss gegen das Asylgesetz und sogar gegen Artikel 46 der Bundesverfassung dar.»

Entsprechend verwahren wir uns mit Nachdruck gegen den erhobenen Vorwurf, dass die Rückführung nach Belgien dem Geist der Bundesverfassung widerspreche.

Vielmehr erhoffen wir uns, dass Sie sich sachlich und selbstkritisch mit Ihrer Rolle im konkreten Fall sowie mit Rechtsstaatlichkeit und Demokratie auseinandersetzen werden. Es besteht keine legale Basis für ein Kirchenasyl. Das Staatssekretariat für Migration und die mit der Umsetzung betrauten kantonalen Behörden müssen sich an das geltende Bundesrecht halten, das eine rechtmässige Abwicklung von Asylverfahren garantiert. Den Betroffenen stehen die entsprechenden Rechtsmittel zu. Diese werden bei negativen Entscheiden regelmässig in Anspruch genommen. Die rechtstaatlichen Verfahren bilden die Grundlage für die Akzeptanz des Asylwesens. Nicht legale Aktionen tragen dazu bei, dass das Vertrauen ins das Asylrecht ausgehöhlt wird.

Sollten Sie dabei eine weitere Besprechung mit uns wünschen, bieten wir gerne Hand dazu.

Freundliche Grüsse



Paul Winiker
Regierungsrat